

# Hessischer Handball-Verband e.V.

Geschäftsstelle



## Hinweise zur neuen Spielordnung - 01.07.2025 (Stand 27.01.2025)

Wie bereits durch die aml. Bekanntmachungen des DHB veröffentlicht (Mai und Oktober 2024), werden sich nach Beschluss des Bundesrats zum **01.07.2025** die Spielrechte im Handball bundesweit ändern. Die Qualifikation 2025/2026 wird noch unter Anwendung der bekannten Regelungen gespielt, die hierfür erteilten Spielberechtigungen verlieren entsprechend zum 01.07.2025 ihre Gültigkeit.

### Was ändert sich?

- Grundsätzlich gibt es zukünftig einen digitalen Spielausweis (ausgestellt auf den Erstverein)
  - dort liegt auch das Erstspielrecht
- Das Zweit-/Zweifach- und Gastspielrecht entfällt
- das Doppelspielrecht für Jugendliche in Erwachsenenmannschaften wird in es in einer anderen Form geben
- An Stelle der bisher bekannten Spielrechte treten sogenannten Erst-, Zweit- und ggfs. Drittspielrechte
- Jugendliche dürfen nach § 22 SpO innerhalb von **50** Stunden nur zwei Spiele über die volle Spielzeit absolvieren (bisher 48 Stunden)
- Die Wartefrist im Erwachsenenbereich verlängert sich auf zwei Monate (§ 26 SpO)
- Für die Einschränkung des Spielrechtes, gem. § 55 SpO („Festspielparagraph“), gilt zukünftig eine Frist von **acht** Wochen (bisher sechs)

### Ab 01.07.2025 gilt:

#### Erwachsene § 15 SpO

- Erwachsene haben zukünftig **einen digitalen Spielausweis** – mit **max. zwei** Spielrechten (unterhalb 2. Liga)
- Erstspielrecht wird über Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt
- Zweitspielrecht im Erstverein wird über Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt
- Zweitspielrecht in einem anderen Verein wird über Passstelle beantragt (Voraussetzungen: unterhalb Regionalliga, 100km Entfernung Vereinssitze)
- Einmaliger Wechsel des Zweitspielrechtes (auch innerhalb Erstverein) bis zum 15.01. möglich (über Passstelle)
- Bei Rückzug beider Mannschaften (bisheriges Erst- und Zweitspielrecht) ist die Erteilung **eines** weiteren Spielrechtes möglich

*Dieses Schreiben ist DV erstellt und ohne persönliche Unterschrift rechtsverbindlich.*

Hessischer Handball-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main  
UID: DE 114 233 806 - VR 5811 – Amtsgericht Frankfurt  
Geschäftsführer: Andreas Hannappel



Offizieller Ausrüster des HHV

- Alle Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres (30.06.)
- Bei einem Vereinswechsel erlöschen alle bisherigen Spielrechte

### Jugend § 19 SpO

- Innerhalb einer Saison Spielrechte in **drei Mannschaften möglich - aber max. in zwei Vereinen**
- Erstspielrecht wird über Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt
- Zweit-/Drittspielrecht im Erstverein wird über Einsatz im Meisterschafts- oder Pokalspiel festgelegt
- Antrag auf Ausstellung des Zweit-/Drittspielrechtes bei einem anderen Verein stellt Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle.
- Wechsel von Zweit-/Drittspielrechten grundsätzlich nicht möglich (auch nicht bei Mannschaftsrückzug) - außer nach Vereinswechsel
- Zweit-/Drittspielrecht muss in unterschiedlichen Spielklassen wahrgenommen werden
- Einsatz von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften weiterhin nur nach Einwilligung der Eltern und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung unter folgenden Voraussetzungen möglich
  - a) Spielerin hat das 16. Lebensjahr vollendet
  - b) Spieler hat das 17. Lebensjahr vollendet
  - c) Kaderspielerin des DHB hat das 15. Lebensjahr vollendet
  - d) Kaderspieler des DHB hat das 16. Lebensjahr vollendet
- Soll der Jugendliche in einem **anderen Verein** im Erwachsenenbereich spielen, so muss dieser Verein mindestens der Oberliga (fünfhöchste Spielklasse) angehören
- Soll ein Einsatz in der Mannschaft mit dem vorgesehenen Zweit-/Drittspielrecht **vor dem ersten Einsatz beim Erstverein** erfolgen, liegt es in der Verantwortung der betreffenden Vereine, dass die Regularien der SpO, besonders des § 19 (3) eingehalten werden.
- Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres (Qualifikation gem. § 19 (11))
- Spielrecht in der Qualifikation besteht grundsätzlich nur für den Erstverein (es sei denn der Verein kann keine Mannschaft stellen § 19 3 c), e)), es bleibt dann für die anschließenden Meisterschaftsspiele bestehen
- Sperren gelten für beide Vereine (Ausnahme Sperre nach §17.1 RO)

**Zu beachten sind unabhängig der Spielrechte weiterhin die §§ 22, 26 sowie 55 SpO.**

**Die neue Spielordnung mit Gültigkeit zum 01.07.2025 ist als Anhang beigelegt!**

*Dieses Schreiben ist DV erstellt und ohne persönliche Unterschrift rechtsverbindlich.*